

Fragenkatalog zum Freispruch Naujoks vor dem LG Bonn:

1. bei wie vielen Sitzungen waren Sie anwesend?
2. wie viele Personen/Zuschauer waren in den Sitzungen anwesend, die Sie besucht haben?
3. welche Pressevertreter waren anwesend?
4. bestand die 3. Große Strafkammer nur aus dem Einzelrichter Klaus Reinhoff?
5. erging ein schriftliches Urteil?
6. haben Sie die Anklageschrift, bzw. das Urteil erhalten, bzw. können Sie es anfordern?
7. wann/wie hat sich OStA van der Linden geäußert, dass er/ob er in Berufung gehen werde?
8. haben Sie mitbekommen, dass der Gutachter Prof. Dr. Exner zum **§ 11 der TrinkwV 2001** Stellung (Zulassungsstoffe und Desinfektionsverfahren) nehmen wollte, vom Richter aber „ausgebremst“ wurde.
Das ist ein ganz wesentlicher Punkt, denn dieser Paragraph ist strafbewehrt. Er taucht merkwürdigerweise aber nicht als Hauptanklagepunkt, sondern nur indirekt in der „Anzeigenliste“ /PM des LG auf (siehe Anhang).
Der Richter soll gesagt haben: „Dies (§11) sei nicht Bestandteil der Klage“.

Zu 7 gibt es drei Möglichkeiten:

- a) der § 11 TrinkwV 2001 war bewusst aus der Anklageschrift herausgehalten worden, und der Richter darf dann nicht „selbständig“ einen neuen Anklagepunkt ermitteln,
- b) der Richter hätte selbständig ermitteln können, hat es aber nicht getan und
- c) der Richter hat den Anklagepunkt (so er überhaupt Teil der Anklage war) nicht zugelassen.

Die Möglichkeit c) dürfte eigentlich ausscheiden...

Die Bedeutung und die Aufklärung dieser Umstände ist ganz wesentlich, weil damit der Nachweis geführt werden kann, was im GA als mögliche Erklärung zum WCCB-Procedere beschrieben wird: die Bonner (und die NRW-Justiz) ist kräftig „durchseucht.“

Ergibt sich z.B. aus einem Interview mit Prof. Dr. Exner, dass er wie oben angegeben „ausgebremst“ wurde, so ist offensichtlich, dass sowohl für OStA van der Linden, als auch für Richter Reinhoff, der § 258 a des StGB (Strafvereitelung im Amt) aktiviert werden könnte.

Falls gewünscht können wir das auch telefonisch abklären...

P. Riemann
15.04.2014



Pressemitteilung

Terminhinweise in Sachen 21 KLs 38/12 und **Naujoks: 23 KLs 3/13 für den 25.09.2013**

Seite 1 von 4

Aktenzeichen: PM 15/13
Datum: 19.09.2013

Auf zwei am **Mittwoch, dem 25.09.2013**, beginnende Hauptverhandlungen möchte ich Sie hinweisen:

Philipp Prietze
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
Fax: (0228) 702-1602
philipp.prietze@lg-bonn.nrw.de

1. Die 1. Große Strafkammer verhandelt ab 09:00 Uhr in Saal **W1.13 (Wilhelmstraßenbau)** gegen eine **Mitarbeiterin des Jugendamtes der Stadt Königswinter im „Fall Anna“** (Aktenzeichen 21 KLs 38/12).
2. Die 3. Große Strafkammer beginnt ebenfalls um 09:00 Uhr in Saal **S0.11 (Saalbau)** die Hauptverhandlung gegen den früheren **Werkleiter des Städtischen Gebäudemanagements der Bundesstadt Bonn wegen des Einbaus₁ von Trinkwasserentkeimungsanlagen in zwei Bonner Schulen**, durch die das Wasser mit giftigen Stoffe₂ versetzt worden sein soll (Aktenzeichen 23 KLs 3/13). Die Staatsanwaltschaft Bonn wirft dem Angeklagten vorsätzliche Trinkwassergefährdung (§ 24 Abs. 1 Trinkwasserverordnung 2001 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 und 4 Infektionsschutzgesetz****) vor. Er sei „Erfinder“ eines Verfahrens zur Trinkwasserentkeimung durch anodische Oxidation. In seiner Funktion als Werkleiter des Städtischen Gebäudemanagements habe er am 24.08.2005 den Einbau einer nach diesem Verfahren arbeitenden Anlage in einem Bonner Gymnasium veranlasst. Ihm sei dabei bekannt gewesen, dass als Nebenwirkung des Verfahrens gesundheitsschädliche Trihalogenmethane im Wasser gebildet würden. Bei entsprechenden Messungen in der Schule am 09.01.2006 sei die Überschreitung der gültigen Grenzwerte festgestellt worden, woraufhin die Anlage zunächst demontiert worden sei. Gleichwohl habe der Angeklagte den Einbau₁ der Anlage in einer anderen Bonner Schule angeordnet. Auch dort sei am 02.02.2006 bei Messungen die Überschreitung der Grenzwerte₄ für Trihalogenmethane festgestellt worden.

Der Vorsitzende hat die Anfertigung von Fernseh- und Bildaufnahmen im Saal ab 08:45 Uhr gestattet. Vor dem Einzug der Kammer sind Aufnahmegeräte aus dem Saal zu entfernen.

Die Kammer beabsichtigt, die Hauptverhandlung am 27.09., 04.10., 16.10. und 17.10.2013 fortzusetzen.

1 ...und Inbetriebnahme

2 giftige Stoffe, mit denen das Trinkwasser versetzt worden ist: Wasserstoff, Chlor und Trihalogenmethan (siehe RPA-Bericht Seiten 13-17 und DS 1011910ST2)

3 Die Anlage in der zweiten Schule wurde lt. Aussage des SGB (DS 1011910ST2) nicht abgebaut: Sie "wurde am 31.01.2006 eingebaut und am 16.02.2006 abgeschaltet. Dies entspricht einer Laufzeit von 384 Stunden."

4 Es wurde Wasserstoffgas produziert (im TW nicht zulässig) und die Grenzwerte für Chlor mindestens 16,6 fach und für THM 13,2 fach überschritten = Verstoß gegen § 11 TrinkwV 2001!



Pressemitteilung

Seite 3 von 4

Philipp Prietze
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Aktenzeichen: PM 15/13
Datum: 19.09.2013

Die zitierten Rechtsnormen lauten:

*§ 340 StGB Körperverletzung im Amt

- (1) ¹Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Philipp Prietze
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
Fax: (0228) 702-1602
philipp.prietze@lg-bonn.nrw.de

§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 13 StGB Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

**§ 133 StGB Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) [...]
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Pressemitteilung

*** § 274 StGB Urkundenunterdrückung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,

[...]

****§ 24 Trinkwasserverordnung 2001 Straftaten

- (1) Nach § 75 Absatz 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder als sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b oder, sofern die Abgabe im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe d oder Buchstabe e oder einer Wasserversorgungsanlage nach Buchstabe f vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 2 oder § 11 Absatz 7 Satz 2 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt.

(2) [...]

§ 75 Infektionsschutzgesetz Weitere Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...]
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.
- (3) [...]
- (4) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Seite 4 von 4

Aktenzeichen: PM 15/13
Datum: 19.09.2013

Philipp Prietze
Dezernent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
Fax: (0228) 702-1602
philipp.prietze@lg-bonn.nrw.de